

Nutzungsrichtlinie zur Anwendung generativer Künstlicher Intelligenz an der Hochschule Heilbronn

Nachfolgende Nutzungsrichtlinie zur Anwendung generativer Künstlicher Intelligenz an der Hochschule Heilbronn hat das Rektorat der Hochschule Heilbronn am 29.04.2025 beschlossen und der Personalrat hat am 13.05.2025 zugestimmt.

Präambel

Diese Nutzungsrichtlinie gilt für den Einsatz von Tools/Diensten/Bots, welche auf künstliche Intelligenz zurückgreifen (nachfolgend „KI-Anwendungen“). Die Hochschule Heilbronn steht dem verantwortungsvollen Einsatz von KI offen gegenüber und verbindet hiermit Chancen und Hilfestellungen für den dienstlichen Arbeitsalltag der Beschäftigten sowie für die Lehr-, Lern- und Forschungsaufgaben der Professor*innen, Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Beschäftigten. Studierende sollen den verantwortlichen und ethischen Umgang mit KI in den im Unterrichtsbetrieb vorgegebenen Grenzen erlernen (siehe Verwendung generativer KI im Lehr- und Prüfungsbetrieb) aber auch die Gefahren, die mit der Verwendung von KI einhergehen (z.B. Deepfakes oder die Manipulation von Meinungen).

§ 1 Ziel der Nutzungsrichtlinie

Dem Einsatz von KI-Anwendungen stehen nicht nur Chancen, sondern auch rechtliche Anforderungen und Risiken aus der Informationssicherheit und des Datenschutzes entgegen. Um diesen Aspekten ausreichend Rechnung zu tragen, hat die Hochschule Heilbronn Vorgaben entwickelt, die beim Einsatz der KI-Anwendungen durch Hochschulangehörige verbindlich anzuwenden sind. Diese Vorgaben sind in dieser Nutzungsrichtlinie geregelt. Die KI-Technologie entwickelt sich stetig weiter, daher wird diese Nutzungsrichtlinie bei Bedarf kontinuierlich angepasst.

Ziel dieser Nutzungsrichtlinie ist es, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen beim Einsatz der KI-Anwendungen transparent zu machen, die Persönlichkeitsrechte der Hochschulangehörigen zu schützen sowie den Schutz jeglicher relevanter und schützenswerter Daten bzw. Informationen zu gewährleisten.

Diese Nutzungsrichtlinie gilt für alle an der Hochschule Heilbronn eingesetzten KI-Tools (siehe Anhang A – Allow List). Bis zur Freigabe ist eine Nutzung von KI-Tools grundsätzlich untersagt.

§ 2 Definition

KI-Anwendungen sind alle Anwendungen, die zur Erstellung einer Ausgabe Methoden des maschinellen Lernens verwenden. Darunter fällt auch Software, die selbst KI zur Ergebnisproduktion verwendet.

Unter *generativer Künstlicher Intelligenz* werden Methoden des Maschinellen Lernens verstanden, mit denen Eingabesequenzen (Prompts) in eine Ausgabe überführt werden, die deutlich komplexer als die Eingabe ist.

Large Language Models (LLM) sind Modelle der generativen KI, die stochastische Analysen nutzen, um große Textmengen zu analysieren, verarbeiten und zu erzeugen.

Derzeit bekannte Varianten der auf generativer KI basierenden Large Language Models sind ChatGPT von OpenAI, Copilot von Microsoft. Auch Tools wie DeepL.com oder grammarly.com verwenden LLMs¹.

§ 3 Grundsätze der Nutzung von KI-Anwendungen

KI-Anwendungen sind ausschließlich für dienstliche oder Lehr- oder Lernzwecke zu verwenden und werden von der Hochschule Heilbronn ausschließlich zum Zwecke der Arbeitserleichterung und Effizienzverbesserung (z. B. zur Beschleunigung von Informationsbeschaffung) genehmigt.

Die Nutzung der KI-Anwendung ist freiwillig und wird von der Hochschule nicht angeordnet. Umgekehrt besteht kein Anspruch auf Nutzung der KI-Anwendung durch die Hochschulangehörigen.

Im Studien- und Prüfungsbetrieb wird der Einsatz von KI-Anwendungen als Hilfsmittel betrachtet, der je nach Lernziel des Kurses untersagt, in bestimmtem Maße zugelassen (z.B. nur Ideengenerierung, Strukturierung, aber nicht Textgenerierung) oder komplett zugelassen sein kann. Sollte unklar sein, ob und – falls ja – in welchem Maße KI-Anwendungen zur Nutzung erlaubt sind, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass die Nutzung nicht statthaft ist.

§ 4 Freigegebene KI-Anwendungen

Uneingeschränkt erlaubt sind ausschließlich die in der Allow List im Anhang A enthaltenen KIDienste für die dienstliche und lehr-/forschungstechnische Nutzung für die Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Anhang B enthält ebenso eine Liste mit Anwendungen, die zur betrieblichen Nutzung verboten sind (siehe Anhang B - Deny List).

¹ Dies sind nur Beispiele, was nichts über den Status „erlaubt“ oder nicht“ aussagt.

Sofern die Nutzung einer nicht im Anhang aufgeführten KI-Anwendung beabsichtigt ist, ist ein Antrag an den CIO auf Aufnahme in Anlage A zu stellen. Erst nach formeller Freigabe der KI-Anwendung ist die Nutzung erlaubt.

§ 5 Erlaubte Eingaben (Prompts)

Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Daten und Informationen, welche den KI-Anwendungen offengelegt werden, dazu genutzt werden, die KI weiterzuentwickeln. Die Daten werden somit oftmals von den Anbietern dazu genutzt die Algorithmen zu trainieren. Die in das System eingegebenen Daten entziehen sich mit der Nutzung somit dem unmittelbaren Einflussbereich der Hochschule.

Es ist daher zu beachten, dass bereitgestellte Daten und Informationen ab dem Zeitpunkt der Anfrage bei der KI-Anwendung als öffentlich zu betrachten sind. Daher sind folgende Regelungen einzuhalten, um die Interessen der Hochschule zu wahren:

- (1) Erlaubt sind Anfragen und Suchaufträge zu Recherchezwecken, die keine schützenswerten Informationen der Hochschule Heilbronn beinhalten.
- (2) Es dürfen ausschließlich Informationen in die KI-Anwendungen übernommen werden, die als öffentlich deklariert sind bzw. angesehen werden können.
- (3) Dem Nutzer obliegt die Pflicht, Ergebnisse von KI-Anwendung inhaltlich zu überprüfen. Inhalte, Texte, etc. welche in Dokumentationen der Hochschule eingebunden werden, sind als solche zu benennen (Quellenangabe).
- (4) Bei öffentlicher Verwendung der Ergebnisse ist zu überprüfen, ob offensichtliche urheberrechtliche Verstöße gegeben sind.
- (5) Die Qualität der Ergebnisse ist zu überprüfen.
- (6) Ggf. vorhandene Qualitätssicherungsmaßnahmen sind einzuhalten.

Eine Ausnahme zu den Punkten (1) und (2) kann dann gegeben sein, wenn die genutzte KI entsprechende Vorkehrungen beinhaltet, die eine Herausgabe vertraulicher Daten unterbindet (z.B. Enterprise Data Protection). Vorliegen und Geeignetheit solcher Vorkehrungen sind durch den CIO und CISO zu prüfen und freizugeben.

§ 6 Untersagte Eingaben (Prompts)

Folgende Eingaben sind in Verbindung mit der KI-Anwendung ausdrücklich untersagt und verstoßen gegen die Schutzziele der Hochschule Heilbronn sowie gegen die Datenschutzgrundsätze.

- (1) Alle Informationen mit der Einstufung „intern“ oder höher, dürfen nicht in Verbindung mit den KI-Diensten verarbeitet werden. Dies beinhaltet auch einzelne Auszüge aus den Dokumenten.
- (2) Untersagt ist die Eingabe jeglicher (nicht-öffentlicher) personenbezogener Daten.
- (3) Untersagt ist die Veröffentlichung von hochschulinternen Informationen, die der Geheimhaltung oder dem geistigen Eigentum unterliegen, wie z. B. Pläne, Skizzen von Produkten oder von Entwicklungen, wie Programmcode.
- (4) Untersagt sind Anfragen an KI-Anwendungen, welche im Kontext mit der Hochschule stehen und die Interessen oder Anforderungen über unsere Hochschule preisgeben, bzw. Rückschluss auf unsere Hochschule zulassen.

Auch hier kann eine Ausnahme zu den Punkten (1) bis (4) dann gegeben sein, wenn die genutzte KI entsprechende Vorkehrungen beinhaltet, die eine Herausgabe vertraulicher Daten unterbindet (z.B. Enterprise Data Protection). Vorliegen und Geeignetheit solcher Vorkehrungen sind durch den CIO und CISO zu prüfen und freizugeben.

§ 7 Verwendung von generativer KI in Forschung

Generative KI kann zum einen bei der Durchführung von Forschung als Hilfsmittel genutzt werden oder selbst Gegenstand der Forschung sein.

KI als Forschungsgegenstand

Ist Künstliche Intelligenz Gegenstand der Forschung, dann ist keine Erlaubnis erforderlich sofern die verwendeten KI-Modelle lokal begrenzt zum Einsatz kommen. Sollten nicht-lokale Modelle Verwendung finden, ist eine Abwägung der rechtlichen Voraussetzungen vorzunehmen. Ist KI Gegenstand der Forschung, so ist der gewählte Einsatz von KI im Rahmen der Publikation transparent zu machen.

Wird eine generative KI im Kontext der wissenschaftlichen Forschung verwendet, so ist zusätzlich das Risiko der Diskriminierung durch den Bias von Trainingsdaten zu bedenken. Wissenschaftliche Designs, die den Einsatz von KI vorsehen, sind im Zweifel der Ethikkommission² vorzustellen.

KI als Hilfsmittel in der Forschung

Generative KI produziert kein originär neues Wissen, sondern fügt vorhandenes Wissen in neuen Sequenzen zusammen. Insofern schließt sich die Autorenschaft einer KI grundsätzlich aus. Die Verwendung generativer KI kann unter wissenschaftsethischen Aspekten statthaft sein, sofern generative KI als Hilfsmittel zur Verbesserung eigener Ansätze und nicht zur Erstellung neuer

² <https://www.hs-heilbronn.de/de/ethikkommission>

Ansätze verwendet wird. Generative KI kann den kreativen Prozess der Forschung unterstützen, Wissensgebiete strukturieren, Literatur recherchieren und eigene Texte sprachlich optimieren. Die Art und Umfang der Nutzung von generativer KI in wissenschaftlichen Publikationen in der Regel durch entsprechende Richtlinien der Verlage geregelt und entsprechend anzugeben.

Wird ein Text unter der Verwendung einer generativen KI erstellt, so ist der/die Autor*in in jedem Fall für die wissenschaftliche Aussage verantwortlich, unabhängig davon, ob die Verwendung einer KI kenntlich gemacht wurde. Hat die generative KI nachweislich falsche Inhalte (Halluzinationen) produziert, so obliegt die Korrektur in jedem Fall dem/der Autor*in. Der/die Autor*in ist in solchen Fällen so zur Verantwortung zu ziehen, als wäre der Text durch den/die Autor*in selbst erstellt worden. Führende Journals verfügen schon heute über Hinweise zum ethischen Umgang mit KI. Diese sind ggf. einzuhalten.

Wird ein Text unter der Verwendung einer generativen KI ohne entsprechende Schutzvorkehrungen erstellt, besteht das Risiko, dass innovative Ideen innerhalb der KI auch anderen Autor*innen vorgeschlagen werden und somit die Neuartigkeit eigener Ideen in Zweifel ziehen könnten.

§ 8 Verwendung von generativer KI im Lehr- und Prüfungsbetrieb

Die Hochschule Heilbronn steht dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz offen gegenüber. Studierende sollen den verantwortungsvollen Umgang mit Künstlicher Intelligenz im Rahmen ihres Studiums erlernen.

Dabei gilt als grundsätzliches Prinzip, dass Künstliche Intelligenz im Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht genutzt werden soll, um eine Eigenleistung inhaltlich zu ersetzen. Der Charakter der Eigenleistung soll stets gewahrt bleiben.

Der Einsatz Künstlicher Intelligenz ist nur dann erlaubt, wenn Künstliche Intelligenz als Hilfsmittel zugelassen wurde. Dies kann beinhalten, dass Künstliche Intelligenz nur für bestimmte Anwendungen (z.B. Grammatikprüfung) zugelassen wird. Solange unklar ist, ob KI-Anwendungen eingesetzt werden dürfen, ist der Einsatz zu unterlassen. Es ist Aufgabe der Studierenden, die Zulässigkeit der Nutzung aktiv zu erfragen.

Wer KI-Anwendungen ganz oder in Teilen zur Vortäuschung einer Eigenleistung nutzt (d.h. KI wird wie ein elektronischer Ghostwriter genutzt), begeht in der Regel einen schwerwiegenden Täuschungsversuch mit allen damit verbundenen Konsequenzen. KI-Detektortools sind als einziger Beleg für die missbräuchliche Nutzung von KI zwar alleine nicht aussagekräftig, in der Gesamtschau lässt sich ein Täuschungsversuch aber durchaus rechtssicher belegen. Auch KIDetektoren werden stetig verbessert. So können KI-Betrugsfälle auch noch Jahre nach Verlassen der Hochschule identifiziert werden und unter Umständen zur nachträglichen Ungültigkeit von Leistungen führen.

Wer generative KI in erlaubter Weise einsetzt, dokumentiert in der Arbeit oder durch gesonderte KI-Erklärung, wofür KI verwendet wurde. Sind bestimmte Elemente einer Arbeit mit KI erstellt, so ist dies kenntlich zu machen.

Geht die tatsächliche Nutzung über diejenige Nutzung hinaus, die in einer KI-Erklärung angegeben wurde, so liegt ein Täuschungsversuch vor. Auch in diesem Fall findet eine Gesamtschau unter Berücksichtigung verschiedener Indizien statt.

Da LLMs Sätze nach statistischer Wahrscheinlichkeit aus Trainingsmaterial bilden, kann eine KI kein Autor einer wissenschaftlichen Studie oder Ausarbeitung sein. Wer KI einsetzt, dem obliegt die Pflicht, die Ausgabe der KI sorgfältig auf Richtigkeit, Qualität und Angemessenheit zu prüfen. Fehler der KI werden dem Nutzer der KI zugerechnet.

Wer KI im Kontext von schriftlichen Arbeiten und Abgaben verwendet, ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Rechte Dritter gewahrt bleiben (z.B. Persönlichkeits-, Namens- und Bildrechte, Urheberrechte, Patentrechte, Vermeidung jeder Form der Diskriminierung).

Bei Unklarheiten über den zulässigen Einsatz von KI sollten sich Studierende an Ihre*n Kursleiter*in wenden.

§ 9 Generelle Risiken des Einsatzes von KI-Anwendungen

Die Anwendung von generativen KI Modellen ist risikobehaftet. Insbesondere Aspekte des Datenschutzes und der Vertraulichkeit / Geheimhaltung sind zu beachten.

(1) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. (Art. 4 Abs.1 DSGVO).

Bei der Verwendung von Generativen KI Modellen, die außerhalb der Hochschule betrieben werden oder Anfragen bzw. (Teil-)Ergebnisse an Rechner außerhalb der Hochschule senden, kann die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten im Regelfall nur mit Hilfe von Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarungen nach Art. 28 DSGVO gewährt werden. Vor dem Einsatz dieser Modelle ist daher eine entsprechende Vereinbarung durch die Hochschule abzuschließen. Zudem sind die eingesetzten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu prüfen und zu dokumentieren, um ein ausreichendes Schutzniveau bei der Verarbeitung zu

gewährleisten. Das Datenschutzteam ist im Rahmen der Beschaffung und Einführung des Systems zu konsultieren. Im Anhang A ist eine Allow List der Anwendungen, für die entsprechende Vereinbarungen geschlossen worden sind mit weiteren Informationen zum Umfang der Freigabe.

(2) Vertraulichkeit / Geheimhaltung

Bereits wenn Daten die Hochschule verlassen können möglicherweise dienstliche, arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vertragliche Vertraulichkeitsregelungen und Geheimhaltungspflichten nicht mehr eingehalten werden.

Besonders fragwürdig ist dieses, wenn die Informationen, die an das Modell fließen, zu weiterem Training verwendet werden. Hier besteht das Risiko, dass vertrauliche oder geheim zuhaltende Informationen von einer späteren Version des Modells preisgegeben werden.

(3) Diskriminierung

Generative KI-Algorithmen können durch einseitiges Training einen Bias aufweisen, der zu diskriminierenden Ausgaben der KI führen kann. Dies kann politische, genderspezifische, die sexuelle Orientierung betreffende, die kulturelle Herkunft betreffende, sprachliche, philosophische, religiöse und andere Sachverhalte betreffen. Insbesondere beim Einsatz generativer KI im Bereich der Wirtschafts-, Gesellschafts- und Sozialwissenschaften ist eine potentielle Diskriminierung zu bedenken und zu thematisieren. Die Ethikkommission prüft und unterstützt Forschende in Bezug auf kritische Forschungsdesigns.

(4) Urheberrecht

Bei der Texterstellung, aber insbesondere bei generativen Verfahren zur Musik-, Bild- und Videoerzeugung kann es abhängig von den Trainingsdaten zu Verletzungen des Urheberrechts kommen, ohne dass dies dem Benutzer hinreichend klar ist. Eine grundsätzliche Verletzung des Urheberrechts ist unwahrscheinlich. Es kann jedoch nicht sicher davon ausgegangen werden, dass keine Urheberrechtsverletzung stattfindet.

Ausdrücklich wird auch darauf hingewiesen, dass im Moment zahlreiche Rechtsstreitigkeiten anhängig sind, in denen geklärt werden soll, ob bei der Erstellung der Trainingsdaten Urheberrecht verletzt wurde. Hieraus ergeben sich neben den rechtlichen auch ethischen Fragestellungen für die Nutzung von LLMs.

(5) Patentrecht

Insbesondere beim Upload von patentgeschützten Dokumenten ist darauf zu achten, inwiefern solche Dokumente für das weitere Training genutzt werden. Hieraus könnten in der Folge (u.U. ungewollte) Verletzung des Patentrechts entstehen.

(6) Arbeitsbedingungen

Bei der Nutzung von KI-Modellen stellen sich auch in Bezug auf die Arbeitsbedingungen bei der Erstellung der Trainingsdaten ethische Fragen für die Nutzung.

§ 10 Rechte der Hochschule

Die Nutzung der KI-Anwendung wird gestattet, solange dabei keine Gesetze verletzt bzw. überschritten werden und nicht gegen gute Sitten verstoßen wird. Zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieser Nutzungsrichtlinie können Stichproben in den Protokolldateien durchgeführt werden, falls ein Verstoß vermutet wird, wobei dieses nur im Beisein und mit Zustimmung des Personalrats möglich ist.

Ein Verstoß gegen diese Nutzungsrichtlinie kann neben den arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des Arbeits- bzw. Dienstrechts. Die Hochschule Heilbronn behält sich vor, den Zugang zu bestimmten Anwendungen zu sperren bzw. zu untersagen.

Die Hochschule ist im Falle eines Missbrauchs dazu berechtigt, arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, ggf. auch die Kündigung bzw. Entfernung aus dem Dienst. Ebenfalls kommen strafrechtliche Sanktionen und zivilrechtliche Folgen in Betracht.

§ 11 Sensibilisierung

Die Hochschulangehörigen werden durch den jeweiligen Vorgesetzten über die besonderen Datensicherheitsrisiken bei der Nutzung von KI-Anwendungen unterrichtet. Sie werden für den sicheren und vertrauensvollen Umgang mit diesen geschult und über die einschlägigen Rechtsvorschriften informiert.

§ 12 Ansprechpartner

Die Hochschule ist sich des Mehrwerts solcher Dienste bewusst, weiß aber auch um die Risiken. Wir bitten daher um Ihre Mithilfe, die Nutzung solcher Dienste in geregelter und sicherer Weise zu gewährleisten. Bei Fragen hierzu ist mit dem/der Datenschutzbeauftragten oder/und Informationssicherheitsbeauftragten (CISO) zu sprechen.

Für Fragen zur KI-Nutzung im Kontext Studium und Lehre steht das Team e-Learning und e-Assessment zur Verfügung.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Hochschulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsrichtlinie bei Bedarf zu ändern. Eine Änderung kann insbesondere erforderlich werden, um gesetzlichen Vorgaben, bindenden Verordnungen, Forderungen der Aufsichtsbehörden oder internen Verfahren zu entsprechen.
- (2) Änderungen an der Nutzungsrichtlinie sind formlos wirksam. Die Hochschulangehörigen sind umgehend und in geeigneter Art und Weise über die geänderten Vorgaben in Kenntnis zu setzen.
- (3) In regelmäßigen Abständen soll auch geprüft werden, inwieweit technologische Veränderungen eine Anpassung dieser Nutzungsrichtlinie erforderlich machen.
- (4) Die Anhänge A, B - können ohne gesonderten Beschluss nach Bedarf durch den CIO aktualisiert werden.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsrichtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Nutzungsrichtlinie im Übrigen nicht berührt.

§ 14 Verbindlichkeit

Diese Nutzungsrichtlinie gilt mit deren Veröffentlichung als verbindlich anzuwenden.

Anhang A: Allow List

Nummer	KI-Anwendung	Erlaubter Umfang der Nutzung	Erlaubter Zugriffsweg
1	Microsoft 365 Copilot Chat	Entsprechend der Nutzungshinweise	Anmeldung ausschließlich über Hochschullizenz (SSO) Link: www.office.com , Anmeldung mit persönlicher E-Mail
2	DeepL	Erlaubt	Ausschließlich über Hochschullizenz, Vergabe durch Prorektorin Internationales und Diversität
3	ChatGPT	Erstellung von Lehrmaterialien (z.B. Quizfragen, Slides,...) Forschungsunterstützung (z.B. Recherche von aktueller Literatur, Zusammenfassungen) Keine Verarbeitung von personenbezogenen oder vertraulichen Daten. Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere DSGVO und der Nutzungsrichtlinie der HHN.	Individuallizenz
4	Claude	Erstellung von Lehrmaterialien (z.B. Quizfragen, Slides,...) Forschungsunterstützung (z.B. Recherche von aktueller Literatur, Zusammenfassungen) Keine Verarbeitung von personenbezogenen oder vertraulichen Daten. Einhaltung	Individuallizenz

		aller einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere DSGVO und der Nutzungsrichtlinie der HHN.	
5	Gemini	Erstellung von Lehrmaterialien (z.B. Quizfragen, Slides,...) Forschungsunterstützung (z.B. Recherche von aktueller Literatur, Zusammenfassungen) Keine Verarbeitung von personenbezogenen oder vertraulichen Daten. Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere DSGVO und der Nutzungsrichtlinie der HHN.	Individuallizenz

Anhang B: Deny List (Untersagte KI-Anwendungen)

[illegible]